

Merkblatt Sorgfaltspflichten Delegierte

Fassung vom 1. Januar 2016

Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des/der Kontrollinhaber/s und Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigten gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

Finanzintermediäre unterstehen dem Geldwäschereigesetz. Als Finanzintermediäre gelten unter anderem Personen bzw. Gesellschaften (z.B. Leasinggesellschaften), die das Kreditgeschäft (z.B. Finanzierungsleasing, Handelsfinanzierung, Konsumkredite) betreiben. Darum sind beim Abschluss von Kreditgeschäften (z.B. Leasingverträgen oder Konsumkrediten) die im Geldwäschereigesetz festgesetzten Sorgfaltspflichten, insbesondere betreffend die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung des/der Kontrollinhaber/s und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person/en, einzuhalten. Dies erfolgt, indem Sie bei einem Kunden (z.B. Leasingnehmer), der einen entsprechenden Vertrag (z.B. Leasingvertrag) abschliesst, die nachstehenden Vorschriften einhalten.

1. Identifizierung der Vertragspartei

1.1. Identifizierung von Privatpersonen und nicht eingetragenen Einzelfirmen

Eine natürliche Person oder den Inhaber einer nicht im Handelsregister oder einem gleichwertigen Register eingetragenen Einzelfirma identifizieren Sie, indem Sie den Namen, Vornamen, die Wohnsitzadresse, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit dieser Person festhalten.

Sofern die Vertragspartei aus einem Land stammt, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation müssen Sie in einer Aktennotiz kurz festhalten.

Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten die von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellten Identifizierungsdokumente, welche mit einer Fotografie versehen sind (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis, Führerausweis). Sie lassen sich diese Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen und erstellen ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung, usw.) von diesen Dokumenten. Dabei müssen Sie die folgenden Seiten erfassen: Die Seiten mit der Fotografie, den Angaben zum Namen des Vertragspartners, die Ausweisart, die Ausstellungsnummer, der Ausstellungsort und das Ausstellungsland. Auf dem Abbild bestätigen Sie mit Datum und Unterschrift, dass das Abbild mit dem Original bzw. der echtheitsbestätigten Kopie übereinstimmt (Vermerk „Original eingesehen“).

Sie können ausnahmsweise auch das Identifikationsdokument (z.B. mit einem Smartphone) abfotografieren. In einem solchen Fall ist die Fotografie im Anschluss auszudrucken, zu datieren und zu visieren. Dabei ist dasjenige Datum zu verwenden, an dem die Einsichtnahme in das Originaldokument bzw. die echtheitsbestätigte Kopie stattgefunden hat. Sofern Sie ein elektronisches Visum und einen elektronischen Zeitstempel anbringen, können Sie auf den Ausdruck der Fotografie verzichten.

Sofern eine natürliche Person über mehrere Nachnamen verfügt, ist zu klären, mit welchem Namen die Person im Geschäftsverkehr auftritt und grundsätzlich dieser Name zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Identifikationsdokument, mit welchem die Identifikation vorgenommen wird, diesen Namen auch enthält. Zudem sind sämtliche Seiten des Identifikationsdokuments elektronisch zu erfassen, welche die (gegebenenfalls verschiedenen) Nachnamen enthalten. Empfehlenswert ist es, dass sämtliche Nachnamen einer Person, die in einem Identifikationsdokument aufgeführt sind, auch im System erfasst werden.

1.2. Identifizierung von Gesellschaften und eingetragenen Einzelfirmen

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen lassen Sie sich die Firma und die Domiziladresse geben und identifizieren das Unternehmen anhand eines der folgenden Dokumente:

- Auszug aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register^{1, 2}
- Schriftlicher Vollauszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix)^{1, 3}
- Schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der Fachstelle der SRO/SLV („SRO-Fachstelle“) genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank (Teledata, Creditreform, Crif, Bisnode)^{1, 3}

Nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften (dies sind v.a. Vereine) werden aufgrund eines der folgenden Dokumente identifiziert:

- Statuten/Gründungsakte oder Gründungsvertrag/Bestätigung der Revisionsstelle, behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder gleichwertiges Dokument^{1, 4}
- Schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank^{1, 3}

1.3. Identifizierung von Behörden und einfachen Gesellschaften

Sofern eine Geschäftsbeziehung mit einer Behörde aufgenommen wird, identifizieren Sie diese anhand einer Kopie eines Statuts oder eines Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen.

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften identifizieren Sie die Vertragspartei, indem Sie wahlweise folgende Personen identifizieren:

- sämtliche Gesellschafter, oder
- mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär zur Vertragsunterzeichnung vertretungsberechtigt sind

¹ Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle, der Verzeichnis- oder Datenbankauszug, oder die Kopie des Beschlusses oder des Status sowie anderer gleichwertiger Dokumente dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens 12 Monate alt sein.

² Das Dokument ist im Original einzusehen. Das Original oder eine selbst erstellte Kopie ist einzubehalten. Auf der selbst erstellten Kopie ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

³ Das Dokument ist als Originalauszug einzubehalten, muss aber nicht selbst erstellt worden sein.

⁴ Sie haben ein Original oder eine beglaubigte Kopie einzusehen. Das Original, die beglaubigte Kopie oder eine selbst erstellte Kopie sind einzubehalten. Auf der selbst erstellten Kopie ist zu vermerken "Original eingesehen", Datum und Unterschrift durch Sie.

1.4. Feststellung der/des Vertretungsberechtigten bei der Identifizierung der Vertragspartei bei juristischen Personen und Personengesellschaften

Zusätzlich muss die Identität derjenigen Person/en überprüft werden, welche für die gemäss Ziff. 1.2. identifizierte juristische Person oder Personengesellschaft den Vertrag unterzeichnet/unterzeichnen. Unter den Begriff juristische Personen fallen insbesondere Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine, Stiftungen, Genossenschaften bzw. entsprechende Rechtsformen ausländischen Rechts. Als Personengesellschaft gilt z.B. die Kollektivgesellschaft. In diesen Fällen nehmen Sie anhand des Registerauszugs oder der sonstigen Dokumente gemäss Ziff. 1.2. von den Bevollmächtigtenbestimmungen Kenntnis und identifizieren die vertretungsberechtigten Personen.

Die Überprüfung der Identität des/der Vertretungsberechtigten erfolgt

- a) durch eine vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments oder
- b) gemäss Ziff. 1.1 Abs. 3 oder Abs. 4 dieses Merkblatts.

Falls die Unterschriftsberechtigung der/des Vertretungsberechtigten nicht im Handelsregister eingetragen ist, kopieren Sie die entsprechende Vollmacht. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen nicht etwa der Vollmachtgeber, sondern nur die bevollmächtigte/n Person/en gemäss Ziff. 1.4. zu identifizieren ist/sind.

2. Feststellung des Kontrollinhabers

Sofern die Vertragspartei eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ist, so müssen Sie den sog. Kontrollinhaber feststellen. Beim Kontrollinhaber handelt es sich um diejenige/n natürliche/n Person/en, welche

- direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, am Vertragspartner Kapital- oder Stimmenanteile von 25% oder mehr hält/halten, oder
- die Kontrolle über den Vertragspartner auf andere Weise ausübt/ausüben, falls die Kapital- oder Stimmenanteile nicht festgestellt werden können oder falls keine Kapital- oder Stimmenanteile von 25% oder mehr bestehen, oder "
- die Geschäftsführung beim Vertragspartner ausübt/ausüben, sofern auch keine natürliche/n Person/en nach der zweiten Abklärungskaskade festgestellt werden kann/können.

Sie müssen vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einholen und den Namen, Vornamen und die Wohnsitzadresse schriftlich festhalten. Empfehlenswert ist, dass Sie auch noch das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kontrollinhabers aufnehmen. Sie verwenden dazu das Ihnen vom Finanzintermediär bereitgestellte Formular K.

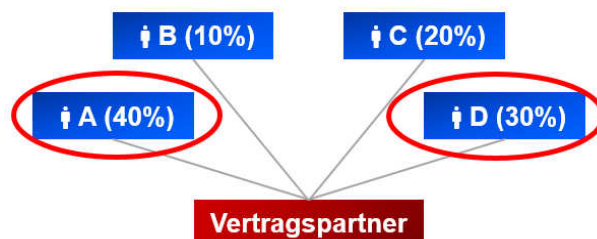
Sofern die Vertretungsberechtigten des Vertragspartners nicht wissen, wer auf dem Formular K anzugeben ist, können Sie die Vertretungsberechtigten des Vertragspartners darauf hinweisen, dass im Aufsichtsrecht der sog. Zurechnungsansatz zur Anwendung gelangt, welcher sich möglicherweise von den handelsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der/den an einer juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigten Person/en unterscheidet.

Sollte der Vertretungsberechtigte nicht wissen, wer als Kontrollinhaber anzugeben ist, soll er gebeten werden, intern in seinem Unternehmen nachzufragen. Möglicherweise helfen auch die nachfolgenden Beispiele, welche sich am Zurechnungsansatz orientieren, zur Illustration des Begriffs der/des Kontrollinhaber/s weiter. Die Beispiele sind so aufgebaut, dass gleichzeitig auch die wichtigsten theoretischen Grundsätze im Zusammenhang mit der Ermittlung des Kontrollinhabers aufgezeigt werden.

In den nachfolgenden Beispielen werden die gemäss dem Zurechnungsansatz festzustellenden Kontrollinhaber rot eingekreist. Blaue Kästchen stellen immer natürliche Personen dar, graue Kästchen sind Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften).

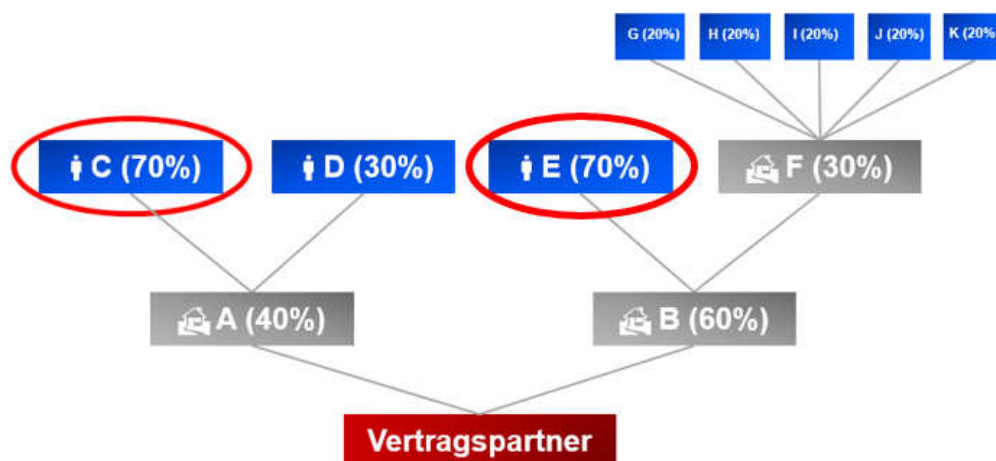
- 1) Sind am Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe ausschliesslich natürliche Personen mit einem Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr beteiligt, sind diese natürlichen Personen als Kontrollinhaber anzugeben.

Beispiel 1:



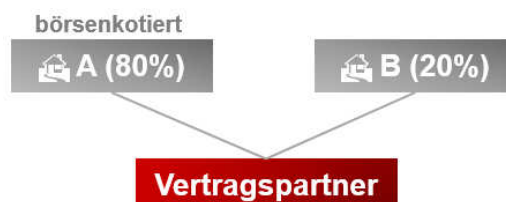
- 2) Sind am Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe ausschliesslich nicht börsennotierte Gesellschaften mit 25% oder mehr Kapital- oder Stimmenanteilen beteiligt, ist nachzuverfolgen, welche natürliche(n) Person(en) an diesen Gesellschaften eine beherrschende Stellung ausübt/ausüben und einen Kapital- oder Stimmenanteil von über 50% verfügt/verfügen.

Beispiel 2:



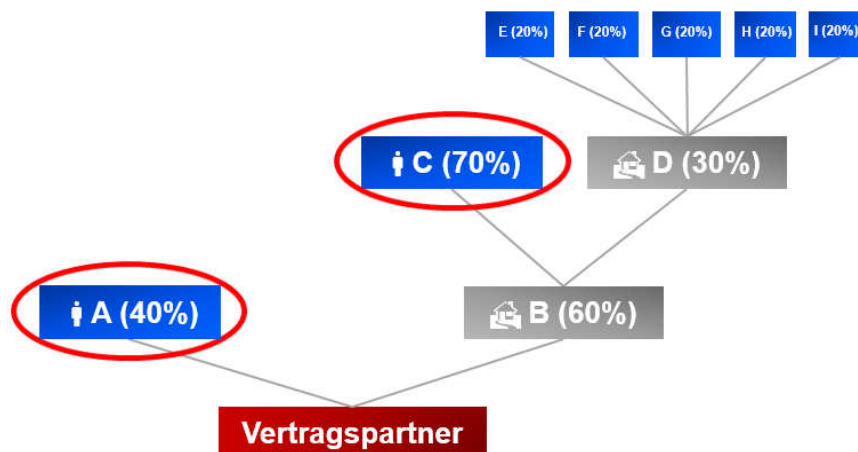
- 3) Wird der Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe durch eine Gesellschaft mehrheitlich beherrscht, welche im In- oder Ausland börsennotiert ist und ist daneben noch eine weitere juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person mit einem Kapital- oder Stimmenanteil an der Vertragspartei beteiligt, so kann auf die Feststellung des Kontrollinhabers verzichtet werden, weil die Vertragspartei mehrheitlich von einer börsennotierten Gesellschaft beherrscht wird.

Beispiel 3:



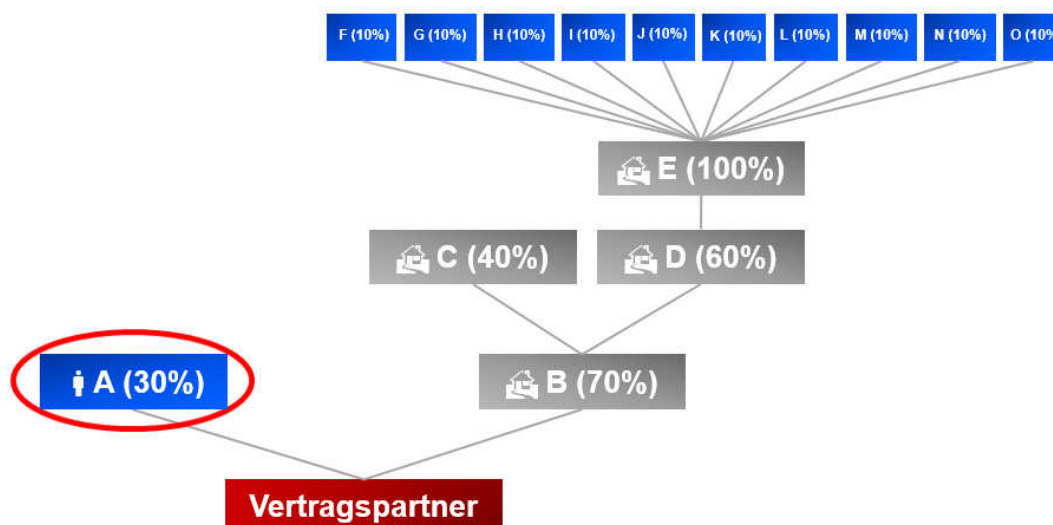
- 4) Sind am Vertragspartner (= Kunde) auf der ersten Beteiligungsstufe sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt, welche einen Kapital- oder Stimmenanteil von 25% oder mehr verfügen, sind die natürlichen Personen dieser ersten Beteiligungsstufe als Kontrollinhaber aufzuführen. Zusätzlich ist nachzuerfolgen, welche natürliche Person(en) an den (der) vorgenannten juristischen Person(en) oder Personengesellschaft(en) eine beherrschende Stellung ausübt (ausüben) und einen Kapital- oder Stimmenanteil von über 50% verfügt (verfügen).

Beispiel 4:



- 5) Wird in den Fällen gemäss Beispiel 4 die Beteiligungskette nachverfolgt und kann letztlich keine natürliche Person mit einer Kapital- oder Stimmenbeteiligung von über 50% festgestellt werden, so sind einzig die natürlichen Personen als Kontrollinhaber gemäss der ersten Beteiligungsstufe mit einer Kapital- oder Stimmenbeteiligung von 25% oder mehr anzugeben oder falls keine solchen bestehen zu prüfen, ob (eine) natürliche Person(en) festgestellt werden kann (können), welche auf andere Weise als über die Kapital- und Stimmenbeteiligung eine Kontrolle über den Vertragspartner ausübt (ausüben). Sofern auch keine solche(n) natürliche(n) Person(en) feststellbar ist (sind), ist die Identität der Person(en) anzugeben, welche die Geschäftsführung beim Vertragspartner ausübt (ausüben).

Beispiel 5:



Die wichtigste Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers besteht dann, wenn die Vertragspartei börsenkotiert ist oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft. Auch bei Behörden oder einfachen Gesellschaften als Vertragsparteien können Sie auf die Feststellung des Kontrollinhabers verzichten. Für die weiteren Ausnahmen wird auf Rz. 28 des Selbstregulierungsreglements (SRR) verwiesen.

3. Zeitpunkt der Identifikation und der Feststellung des Kontrollinhabers

Sie müssen alle für die Identifizierung erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form einholen, bevor die Geschäftsbeziehung aufgenommen wird, das heisst, der Leasing-, Kredit- oder Handelsfinanzierungsvertrag abgeschlossen wird. Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn Sie sicherstellen, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen.

Die Erklärung zur Feststellung des Kontrollinhabers ist zum gleichen Zeitpunkt einzuholen.

4. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Sie sind verpflichtet, von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten, welche zur Zahlung der Leasing- oder Kreditraten sowie allfälligen Kauttionen und sonstigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis verwendet werden einzuholen, wenn die Vertragspartei erklärt, dass sie das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält.

In allen anderen Fällen sind Sie nur dann verpflichtet den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wenn Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen.

Zweifel können insbesondere auch bei Barzahlungen oder beim Fahrzeugeintausch vorkommen. In diesen Fällen lassen Sie das Formular zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner ausfüllen. Es sind die folgenden Angaben vom wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit. Das Formular ist von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person oder einer Vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

5. Übermittlung der Dokumente

Die Dokumente, welche zur Identifikation, zur Feststellung des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten eingeholt worden sind, können von Ihnen elektronisch oder auf dem Postweg übermittelt werden. Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass die von Ihnen und Ihren Mitarbeitenden während der Dauer der Delegationsvereinbarung elektronisch dem Finanzintermediär übermittelten Dokumente den Originaldokumenten bzw. der von Ihnen erstellten Abbildern oder Fotos der Originaldokumente entsprechen.

Bestätigung:

Ich bestätige, dass ich und die Mitarbeitenden, welche ich zur Vornahme der Identifikation, der Feststellung des Kontrollinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten beiziehe

- den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis genommen und verstanden haben.
- bei Zweifel oder Verdachtsfällen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, unverzüglich mit dem Finanzintermediär bzw. dessen GwG-Beauftragten Kontakt aufnehmen werden.
- mich bzw. uns bei Fragen im täglichen Geschäft unverzüglich mit dem Finanzintermediär in Verbindung setzen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel